

jähriger Dienstzeit ein und kann die Pension bis zu 80 Prozent des Gehaltes bewilligt werden.

Der Pensionsanspruch erlischt, wenn gegen den pensionierten Beamten auf Zuchthausstrafe oder auf den Verlust von bürgerlichen Rechten überhaupt oder einzelner bürgerlicher Ehrenrechte oder wegen eines Verbrechens, welches, wenn der Pensionär noch im aktiven Dienste gestanden hätte, dessen Entsetzung oder Entlassung gesetzlich zur Folge gehabt haben würde, gerichtlich erkannt ist.

Ein Beamter, welcher den ihm durch sein Amt auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt, begeht ein Dienstvergehen und verfällt, unbeschadet der von der vorgesetzten Stelle gegen ihn anzuwendenden Zwangsmittel zur ordnungsmäßigen Führung der Geschäfte, der Abndung im Disziplinarwege.

Die im Disziplinarwege zulässigen Strafen sind:

A. Ordnungsstrafen, und zwar:

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldstrafen, bei unteren Beamten statt deren auch Haft.

B. Entfernung aus dem Amte sowie Entziehung des Gehaltes oder Wartegeldes, und zwar:

1. Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Dienst-einkommens und Verlust der Umzugsentschädigung bzw. teilweise Entziehung des Wartegeldes,
2. Entlassungen aus dem Dienste bzw. gänzliche Entziehung des Wartegeldes.

Die Ordnungsstrafen werden von den vorgesetzten Dienststellen verfügt.

Der Entfernung aus dem Amte bzw. Entziehung des Gehaltes oder Wartegeldes muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen, für welches in erster Instanz für die Richter das Plenum des Landgerichts, für alle übrigen Beamten eine aus drei Richtern und zwei höheren Verwaltungsbeamten zusammengesetzte